

Demnach der hiesige Frohne Johann Georg Henning klagend angebracht, daß die, zur Stadt und denen Hospitalien gehörige Pächter, auch Unterthanen, das Vieh, so ihnen jezuweilen verstirbet, ihm entweder gar nicht, oder nicht zu rechter Zeit ansagen ... und ihm dadurch seinen Erwerb vielfach verkürzten ... : Publicatum Jussu Senatus den 10 Februarii Anno 1740.

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1740]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn890366829>

Druck Freier  Zugang





Faint, mirrored text from the reverse side of the page, appearing as bleed-through. The text is largely illegible due to its orientation and fading.





Wornach der hiesige Frohne Johann Georg Henning klagen angebracht, daß die, zur Stadt und denen Hospitalien gehörige Pächter, auch Unterthanen, das Vieh, so ihnen jezumeilen verstirbet, ihm entweder gar nicht, oder nicht zu rechter Zeit ansagen, dann auch aus denen Mähnen und Schweiffen derer Pferde, zuvor die besten Haare ausreißen, und ihm dadurch seinen Schaden vielfach verkürzen; So hat E. E. Racht solcher Unordnung billig abhelfen und hiedurch ernstlich gebiechten wollen, daß ein jeder Pächter, Holländer, oder gemeiner Unterthan in denen gesambten Stadt- und Hospital-Dörffern schuldig seyn solle, so bald ein oder kleines Stück Vieh verstirbet, ihm, dem Scharff-Richter Johann Georg Hennig selbst, davon sofort gehörige Nachricht zu geben, und sich des Ausreißens derer Mähne und Schweiffen von dem verstorbenen Vieh, bey nachhabender Strafe zu enthalten. Gleich wann die Ansage unterblieben oder zu rechter Zeit, nach bereits abgefressener und verfaulten Vieh nicht geschehen wäre, der Eigenthümer des Viehes, sowohl in 2 Rthlr. Strafe verfallen, als dem Scharff-Richter für jede Pferde und Ochsen-Haut 1 Rthlr. 16 fl. für eine Kuh-Haut 1 Rthlr. für eine kleine Vieh-Haut 32 fl. zu bezahlen gehalten seyn solle. Wornach sich ein jeder Unterthan samlich zu achten hat. Deß Behueff dieses zu jedermans Wissenschaft aller gehörigen Unterthanen affigiret worden. Publicatum Jussu Senatus den 10 Februarii Anno 1740.

